

Reglement über den Bereitschaftsdienst (BerR)

vom 5. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Umfang	3
Art. 3 Alarmierung.....	3
Art. 4 Entschädigung	3
Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 6 Referendum und Inkrafttreten.....	3

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten von Angestellten des Zweckverbands, die verpflichtet sind, auch ausserhalb der Bürozeiten die telefonische Erreichbarkeit zwecks Einsatzführung zu gewährleisten (Bereitschaftsdienst).

Art. 2 Umfang

¹ Der Bereitschaftsdienst umfasst die Verpflichtung der Angestellten, auch ausserhalb der Rahmenarbeitszeit erreichbar zu sein.

² Die Angestellten haben sicherzustellen, dass sich ohne lange Vorwarnzeit für kurzfristige Einsätze des Zivilschutzes eingesetzt werden können.

Art. 3 Alarmierung

¹ Die Angestellten haben sicherzustellen, dass sie innerhalb einer Stunde ab Alarmierung ihre Arbeit aufnehmen können.

² Kann die Arbeitsaufnahme im Einzelfall nicht sichergestellt werden, so haben die Angestellten eine Stellvertretung zu bezeichnen.

Art. 4 Entschädigung

¹ Die Entschädigung nach Artikel 3 des Entschädigungsreglements vom 28. November 2024 wird unter den Angestellten, welche Bereitschaftsdienst leisten, anteilmässig ausbezahlt.

² Es besteht kein Anspruch auf weitergehende Entschädigung.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Beschlüsse des Verbandsvorstands vom 27. November 2015 betreffend Bereitschaftsdienst des Kommandos werden aufgehoben.

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. März 2026 in Kraft.